

Änderung der Satzung der Stadt Fellbach über die Benutzung von städtischen Tageseinrichtungen für Kinder und Betreuungseinrichtungen für Schulkinder (Benutzungssatzung Einrichtungen für Kinder)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 02.05.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 1 b) erhält folgende Fassung:

Betreuungsangebote für schulpflichtige Kinder ab dem Schuleintritt bis zum Ende der Grundschulzeit (nachstehend auch „Betreuungseinrichtung für Schulkinder“ oder „Betreuungseinrichtungen für Schulkinder“):

- aa) Schülerbetreuung; Betreuungsangebot an Ganztageschulen und Gemeinschaftsschulen am Vormittag (NGT)
- bb) Betreuungsangebote in den Ganztagesgrundschulen und Gemeinschaftsschulen, im Umfang einer Ganztagesbetreuung (GT)
- cc) Hortbetreuung in Horten und Horten an der Schule sowie Betreuung an Grundschulen im Rahmen der flexiblen Nachmittagsbetreuung

§ 2

§ 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

In die Betreuungseinrichtungen für Schulkinder gem. § 1 Abs. 1 lit. b) der Satzung werden - mit Ausnahme der Hortbetreuung und flexiblen Nachmittagsbetreuung gem. § 1 Abs. 1 lit. b) cc) der Satzung - nur Schulkinder der jeweiligen Schule aufgenommen. Eine Kombination von Schülerbetreuung und Hortbetreuung ist nicht möglich.

§ 3

§ 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

In Krippen endet das Betreuungsverhältnis mit dem dritten Geburtstag. Kinder, die in einer Einrichtung betreut werden, welche ausschließlich eine Betreuung für 0 – 3-Jährige anbietet, müssen für die Betreuung ab 3 Jahren spätestens sechs Monate im Voraus erneut über das Anmeldeportal „Little Bird“ angemeldet werden. Ist ein Wechsel zum 3. Geburtstag nicht möglich, können die Personensorgeberechtigten die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses in der betreuten Kleinkindgruppe (Krippe) für maximal sechs Monate bei der Stadtverwaltung schriftlich beantragen. Die verbindliche Zusage für eine weitere Betreuung erfolgt in Form eines Verwaltungsakts der Stadt Fellbach (Zusagebescheid).

In Ganztageseinrichtungen, in denen Kinder im Alter von 1 bis 6 Jahren betreut werden, werden die Voraussetzungen (Anspruch auf Ganztagesbetreuung) erneut geprüft. Dazu müssen die Erziehungsberechtigten die erforderlichen Nachweise spätestens ein halbes Jahr vor dem 3. Geburtstag vorlegen.

§4

§ 2 Abs. 6 entfällt

§5

§ 2 Abs. 7 wird zu Ziff. 6

§ 6

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Vor der Aufnahme in eine Einrichtung müssen die Personensorgeberechtigten einen Aufnahmebogen (Anlage 1) ausfüllen. Für die Aufnahme in eine Tageseinrichtung gem. § 1 Abs. 1 lit. a) der Satzung ist außerdem eine ärztliche Untersuchung des Kindes nach den Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (Anlage 2) erforderlich. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die dem Alter des Kindes entsprechende Vorsorgeuntersuchung. Über die ärztliche Untersuchung ist vom Arzt eine Bescheinigung (Anlage 3) auszustellen.

Für Ganztageseinrichtungen, für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres sowie für die Betreuung von Schulkindern nach §1 Abs. 1 lit b) ist der Betreuungsbedarf vor der Aufnahme durch Vorlage eines Beschäftigungsnachweises nachzuweisen. Zu Beschäftigten zählen Erziehungsberechtigte, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Arbeit suchen, in einer Schulausbildung oder Hochschulausbildung sind oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten. Falls keine dieser Voraussetzungen erfüllt ist, kann das Kind nur aufgenommen werden, wenn nach erfolgter Überprüfung durch das Kreisjugendamt der Tatbestand einer Förderung des Kindeswohls gemäß § 27 SGB VIII (Hilfe zur Erziehung) erfüllt wird oder eine Ausnahmegenehmigung der Stadt Fellbach aufgrund Einzelfallprüfung vorliegt. Für arbeitssuchende Eltern wird der Vertrag zunächst nur auf die Dauer von 6 Monaten abgeschlossen.

§ 7

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Aufnahme des Kindes in die Einrichtung erfolgt nach Vorlage des Aufnahmebogens und - soweit nach Abs. 1 erforderlich – nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung, des Beschäftigungsnachweises nach § 3 Abs. 1 Absatz 2 sowie des Nachweises nach § 3 Abs. 2 (Masern) in Form eines Verwaltungsakts der Stadt Fellbach (Vertrag/Zusagebescheid)

§ 8

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Im Interesse des Kindes und der Gruppe sollen die Tageseinrichtungen täglich spätestens ab 9.00 Uhr besucht werden. Fehlt ein Kind, ist die Tageseinrichtung am ersten Fehltag bis spätestens 08.30 Uhr zu benachrichtigen.

§ 9

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Personensorgeberechtigte, deren Kind eine Tageseinrichtung gem. § 1 Abs.1 lit. a) besucht bzw. für das eine solche gebucht wurde, können das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen. Ohne dass es einer Kündigung bedarf, endet das Betreuungsverhältnis bei Kindern unter drei Jahren zum Ende des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, außer es wurde eine Ausnahme gemäß §2 Abs. 4 vereinbart.

§ 10

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Personensorgeberechtigte, deren Kind eine Betreuungseinrichtung für Schulkinder gem. § 1 Abs. 1 lit. b) besucht bzw. für das eine solche gebucht wurde, können das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Schulhalbjahres (28./29. Februar) bzw. Schuljahres (31. Juli) schriftlich kündigen. Eine vorzeitige Kündigung ist mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende bei Schulwechsel oder sonstigen persönlichen Härtefällen möglich. Für Schulkinder, die nach der vierten Klasse in eine weiterführende Schule wechseln, endet das Betreuungsverhältnis, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum 31. Juli.

§ 11

§ 7 Abs. 3 h) erhält folgende Fassung:

Wegfall der Voraussetzungen, die bei der Platzvergabe gem. § 2 Abs. 1 der Satzung zu einer vorrangigen Berücksichtigung des Kindes geführt haben, sofern der Platz für ein Kind benötigt wird, bei dem diese Voraussetzungen vorliegen;

§ 12

§ 7 Abs. 4) erhält folgende Fassung:

Mit der Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch die Stadt Fellbach wird zugleich der Zusagebescheid für den Betreuungsplatz widerrufen (Verwaltungsakt) bzw. der Vertrag gekündigt.

§ 13

§ 9 Abs. 1) und 2) erhalten folgende Fassung:

- (1) Bereits bei Beginn einer Erkrankung, insbesondere bei auftretendem Fieber, Halsschmerzen, Durchfall, Erbrechen, Hautauschlag oder bei Befall von Läusen oder Läusenissen dürfen Kinder die Einrichtung nicht besuchen. Bei Auftreten von Krankheitssymptomen in der Einrichtung ist das Kind von den Personensorgeberechtigten unverzüglich abzuholen. Bei ansteckenden Krankheiten ist dies der Einrichtung spätestens am nächsten Tag nach der Erkrankung zu melden.

- (2) Bei den beim Gesundheitsamt meldepflichtigen Erkrankungen muss vor der Rückkehr des Kindes in die Einrichtung eine schriftliche Erklärung des Arztes vorgelegt werden, wonach keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Dafür anfallende eventuelle Kosten tragen die Personensorgeberechtigten.


Nach einer nicht meldepflichtigen Erkrankung kann das Kind die Einrichtung wieder besuchen, wenn es ohne Medikamenteneinnahme **(z.B. Medikamente, die fiebersenkend wirken oder Erbrechen verhindern)** symptomfrei ist.

§ 14

Die Änderungssatzung tritt zum 01.09.2023 in Kraft.

Ausgefertigt:

Datum: 17.05.2023



Gabriele Zull

Oberbürgermeisterin

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils neuesten Fassung oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Fellbach geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
- der*die Oberbürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.